

Federführung:	
Stadtwerke Idstein	Drucksache-Nr.: 076/2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Betriebskommission	zur Vorberatung
Magistrat	zur Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	zur Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	zur Beschlussfassung
Ortsbeirat Dasbach	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Ehrenbach	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Eschenhahn	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Heftrich	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Idstein-Kern	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Kröftel	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Lenzhahn	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Niederauoff	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Nieder-Oberrod	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Oberauoff	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Walsdorf	zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Wörsdorf	zur Kenntnisnahme

2. Änderung der Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung – Wasserversorgungssatzung

Beschluss:

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung –Wasserversorgungssatzung- wird gemäß Anlage zur Drucksache beschlossen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Einbau der fernauslesbaren Wasserzähler ist es notwendig, die Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung –Wasserversorgungssatzung- zu ändern.

Die Änderung betrifft den § 10 Messeinrichtungen sowie § 11 Ablesen.

Im § 10 wird ein neuer Absatz eingefügt. Darin wird die Möglichkeit der Installation der fernauslesbaren Wasserzähler auf den Grundstücken geschaffen. Im § 11 werden das Ablesen und Auslesen dieser Zähler geregelt.

Die bisher verwendeten mechanischen Wasserzähler wurden regelmäßig alle sechs Jahre wegen Ablaufs der Eichfrist ausgetauscht. Die neuen fernauslesbaren Wasserzähler enthalten keine beweglichen Teile, sind also frei von Verschleiß und können somit bis zu 15 Jahre (Lebensdauer der fest eingebauten Batterie) in Betrieb bleiben.

Durch den Tausch der Wasserzähler entstehen den Grundstückseigentümer keine Sonderkosten. Wie die herkömmlichen mechanischen Zähler sind auch die neuen Zähler Eigentum der Stadtwerke. Die Grundstückseigentümer werden wie bisher eine Zählergebühr, die nicht höher als seien dürfte.

Die höheren Anschaffungskosten der Wasserzähler werden durch die längere Nutzungsdauer kompensiert.

Mit dem Einbau der fernauslesbaren Wasserzähler entfällt für die Grundstückseigentümer die jährliche Übermittlung von Zählerständen. Diese werden von der Stadtwerke in der Regel einmal pro Jahr – und zwar zum 31. Dezember – per Funksignal von der Straße aus abgerufen. Durch diese Art der Erfassung und Weiterverarbeitung von Zählerdaten sind Ablese-, Übermittlungs- und Erfassungsfehler so gut wie ausgeschlossen.

Weiterhin ist eine schnellere Ermittlung von Wasserverlusten wie Leckagen und Rohrbrüchen durch die Funkübertragung möglich und dadurch die Minimierung von Wasserverlusten unterstützt.

Beteiligte Ämter	Datum	Unterschrift
Hauptamt		

Idstein, den 7. April 2017, Fuchs, Irene

J. Volz
Betriebsleiter

Freigabe		
AL 1	TO I	
	TO II	
BGM		

Anlagen:

2. Änderung der Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung –Wasserversorgungssatzung